

11.07.03

Beschlussdes Bundesrates

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe**KOM(2003) 227 endg.; Ratsdok. 9008/03**

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss verfolgte Anliegen, die Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zu verbessern. Er weist aber darauf hin, dass für den vorgeschlagenen Rahmenbeschluss des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe keine Zuständigkeit der Europäischen Union besteht. Artikel 31 Buchstabe e EUV gestattet der Union Maßnahmen zur Angleichung materiell-strafrechtlicher Vorschriften lediglich dann, wenn diese einen der dort genannten Bereiche - organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel - betreffen. Soweit der Rahmenbeschluss materiell-strafrechtliche Regelungen enthält, sind die von ihm erfassten Fälle diesen Kriminalitätsbereichen nicht zuzuordnen.

Soweit der Rahmenbeschlussvorschlag strafprozessuale oder sonstige Verfahrensregeln enthält, die an die in Artikel 6 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (KOM(2003) 92 endg.; Ratsdok. 7312/03; BR-Drucksache 179/03) normierten Straftaten anknüpfen, für dessen Erlass insoweit ebenfalls keine Rechtsgrundlage besteht, teilen diese das rechtliche Schicksal

der Norm, auf die sie Bezug nehmen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine entsprechende Stellungnahme vom 23. Mai 2003 (BR-Drucksache 179/03 (Beschluss)). Dementsprechend stellt Artikel 31 EUV auch insoweit keine geeignete Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Rahmenbeschluss dar.

Die hiernach verbleibenden Regelungen, die sich nicht auf Straftaten beziehen, können schließlich ebenfalls nicht auf Artikel 31 EUV gestützt werden. Diese Vorschrift ermächtigt nur zum Erlass von Regelungen zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die insoweit jedoch gerade nicht betroffen ist.

2. Zum Inhalt des Vorschlags merkt der Bundesrat an:

Die in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehene Regelung ist abzulehnen. Für die dort geregelte umsatzbezogene Mindesthöchststrafe besteht kein Bedürfnis. Die Regelung würde außerdem zu unververtretbaren Friktionen im deutschen Strafrecht führen.

Was die Geldstrafe anbelangt, gilt (für natürliche Personen) das Tagessatzsystem, das nachhaltige und schuldangemessene Strafen ermöglicht. Es wäre nicht vertretbar, allein aus Anlass der durch den Vorschlag tangierten Materie eine am Umsatz oder am "Gesamtvermögen" orientierte Geldsummenstrafe schaffen zu müssen. Das deutsche Recht ist bei der Berücksichtigung des Vermögens im Rahmen der Bemessung der Geldstrafe zurückhaltend (vgl. § 40 Abs. 2 und 3 StGB). Mit der Verhängung von Geldstrafen werden keine konfiskatorischen Zwecke verfolgt. Der Gewinnabschöpfung dient im deutschen Recht vielmehr das bereits vorhandene Institut des Verfalls. Auch die Anknüpfung an den Umsatz vor Steuern erscheint bedenklich.

Hinsichtlich der Geldbuße gegen Verbände gilt Ähnliches. In Deutschland steht § 30 OWiG zur Verfügung. Auch hier muss die Bemessung der Geldbuße den allgemeinen Grundsätzen folgen. Anlass für Begrenzungen besteht nicht. Der flexible und im Einzelfall sogar höhere Geldbußen als in Artikel 3 Abs. 2 des Vorschlags vorgesehene ermöglichende § 17 OWiG genügt den Anforderungen.